

R PARKREGLEMENT DOLDER EIS & BAD AG

1. INHALT UND ZWECK

Dieses Parkreglement dient der Nutzung des Parkplatzareals der Dolder Eis & Bad AG (DEBAG), welches sich im Besitz der Dolder Hotel AG (DHAG) befindet. Die Verwaltung und Zuständigkeit für den Betrieb des Parkplatzareals liegt direkt bei der DEBAG, die im Namen und Auftrag der DHAG handelt. Dieses Parkreglement dient dazu, die Nutzung der Parkplätze auf dem Areal der DEBAG klar zu regeln und sicherzustellen, dass der Betrieb reibungslos und transparent erfolgt. Es definiert die geltenden Bestimmungen zu Gebühren, Parkzeiten und Verantwortlichkeiten sowie die Konsequenzen bei Verstössen. Ziel ist es, eine faire und ordnungsgemässe Nutzung für alle zu gewährleisten.

2. GELTUNGSBEREICH

Dieses Parkreglement gilt für alle Fahrzeuge, die auf den Parkplätzen der DEBAG abgestellt werden. Es basiert auf den gesetzlichen Vorgaben der Schweiz, insbesondere des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) sowie den kommunalen Vorschriften.

Das Parkareal der DEBAG befindet sich auf privatem Gelände, für welches ein richterliches Verbot erlassen wurde. Widerhandlungen gegen dieses Parkreglement, insbesondere das Parkieren ausserhalb markierter Felder oder ohne Bezahlung der Gebühr, werden auf Basis des richterlichen Verbots konsequent zur Anzeige gebracht. Dies kann eine Busse durch die zuständigen Behörden zur Folge haben, unabhängig von der Geltendmachung der zivilrechtlichen Nachzahlgebühr und weiteren Gebühren gemäss vorliegendem Parkreglement.

Mit dem Parkieren oder Abstellen eines Fahrzeugs auf dem privaten Areal der DEBAG, erklärt sich der/die Nutzer*in mit diesem Reglement einverstanden.

3. ALLGEMEINE PARKVORSCHRIFTEN

Fahrzeuge dürfen ausschliesslich in den markierten Parkfeldern abgestellt werden.

Das gesamte Parkareal ist kostenpflichtig.

Fahrzeuge, welche mehr als ein Parkfeld belegen, verletzen dieses Reglement. In einem solchen Fall drohen auch bei Bezahlung der ordentlichen Parkgebühr Nachzahl- und weitere Gebühren, die bei Verletzung des vorliegenden Parkreglements anfallen.

Fahrzeuge mit Überlänge oder Überbreite dürfen nur nach vorgängiger Anfrage und Bestätigung seitens DEBAG parkiert werden.

Der Motor ist nach dem Parkieren abzustellen.

Es ist untersagt, auf dem Parkplatz zu campieren, Fahrzeuge zu reparieren oder zu reinigen.

Der/die Nutzer*in haftet für alle durch sein/ihr Fahrzeug verursachten Verschmutzungen und weiteren Schäden. Kommt der/die Nutzer*in der Pflicht zur umgehenden Meldung und Beseitigung (sofern möglich) nicht nach, so ist die DEBAG berechtigt, die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen zu lassen.

4. PARKZEITEN UND GEBÜHREN

Die jeweils gültigen Parkgebühren sind den Parkautomaten sowie den vorhandenen Parking Payment Apps zu entnehmen. Die Abrechnung erfolgt anteilig pro Stunde.

Die Bezahlung hat direkt nach Verlassen des Fahrzeuges zu erfolgen.

Folgende Zahlungsmöglichkeiten stehen zur Auswahl:

- Barzahlung an den Parkautomaten
- Parking Payment Apps: Easy Park und Parkingpay
- TWINT (QR-Code)

Falls eine Zahlung durch eine Mobile Payment App aufgrund von Netzwerkproblemen nicht möglich ist, ist die Parkgebühr durch eine andere Zahlungsmethode zu begleichen.

Wird die bezahlte Parkzeit überschritten oder parkt das Fahrzeug ohne gültigen Parkschein, stellt dies eine Verletzung des Parkreglements dar und führt zur Ausstellung einer Nachzahlgebühr gemäss dem nachstehenden Punkt 5.

5. KONTROLLEN UND NACHZAHLGEBÜHREN

Der Parkplatz wird regelmässig von autorisiertem Personal kontrolliert.

Fahrzeuge ohne gültigem Parkticket oder ohne Entrichtung der Parkgebühren erhalten eine Nachzahlgebühr in Höhe von CHF 50.00 (inkl. 8.1% MwSt.).

Sollten Nachzahlgebühren nicht innerhalb von 14 Tagen beglichen werden, entstehen die untenstehenden Gebühren: (Die untenstehenden Beträge verstehen sich inkl. 8.1% MwSt.)

Mahnkosten für einfache Halterabfragen nicht gesperrter Kennzeichen

1. Mahnung: Diese Kosten werden zzgl. zur eigentlichen Nachzahlgebühr von CHF 50.00 verrechnet.

CHF 16.20 (CHF 15.00 Bearbeitungsgebühr zzgl. CHF 1.20 Portkosten)

2. Mahnung: Diese Kosten werden zzgl. zur eigentlichen Nachzahlgebühr von CHF 50.00 sowie den bereits angefallen Kosten für die 1. Mahnung verrechnet.

CHF 21.80 (CHF 15.00 Bearbeitungsgebühr zzgl. CHF 6.80 Portkosten für das Einschreiben)

Mahnkosten für Halterabfragen gesperrter Kennzeichen

1. Mahnung: Diese Kosten werden zzgl. zur eigentlichen Nachzahlgebühr von CHF 50.00 verrechnet.

CHF 31.20 (CHF 30.00 Bearbeitungsgebühr zzgl. CHF 1.20 Portkosten)

2. Mahnung: Diese Kosten werden zzgl. zur eigentlichen Nachzahlgebühr von CHF 50.00 sowie den bereits angefallen Kosten für die 1. Mahnung verrechnet.

CHF 21.80 (CHF 15.00 Bearbeitungsgebühr zzgl. CHF 6.80 Portkosten für Einschreiben)

Zahlungsfrist 1. Mahnung: 14 Tage ab Rechnungsdatum

Zahlungsfrist 2. Mahnung: 7 Tage ab Rechnungsdatum

Sofern auch nach der 2. Mahnung die Zahlung ausstehend ist, wird ohne weitere Voranmeldung das Betreibungsverfahren eingeleitet.

Die Kosten eines allfälligen Betreibungsverfahrens sind gesetzlich geregelt (im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs; SchKG) und werden im Rahmen des Verfahrens vom Schuldner eingefordert.

6. HAFTUNG

Die Nutzung des Parkplatzes erfolgt auf eigenes Risiko.

Die Haftung der DEBAG und der DHAG wird, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen. Insbesondere wird keine Haftung für Diebstahl oder Beschädigung von Fahrzeugen und deren Inhalt durch Dritte übernommen. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit und Absicht bleibt vorbehalten.

Der/die Nutzer*in haftet für alle Schäden, die durch ihn/sie oder sein/ihr Fahrzeug am Parkplatz, an Einrichtungen oder an anderen Fahrzeugen verursacht werden.

7. SONDERREGELUNG

Parkfelder, die für spezielle Zwecke (z.B. Lieferverkehr oder durch beeinträchtigte Personen) reserviert sind, dürfen ausschliesslich von berechtigten Personen genutzt werden.

Haftung des Fahrzeughalters/ der Fahrzeughalterin und des Fahrzeuglenkers/ der Fahrzeuglenkerin

Bei Verstössen gegen dieses Parkreglement (insbesondere bei Nichtbezahlung der Parkgebühr, Überschreitung der zulässigen Parkdauer oder widerrechtlicher Nutzung reservierter Parkfelder) kann die geschuldete Parkgebühr bzw. Nachzahlgebühr sowohl von dem/ der Fahrzeuglenker*in als auch von dem/der Fahrzeughalter*in eingefordert werden.

Fahrzeughalter*innen und Fahrzeuglenker*innen haften solidarisch für sämtliche aus dem Verstoß resultierenden Gebühren und Kosten.

Ist der/die Fahrzeughalter*in nicht identisch mit dem/der Fahrzeuglenker*in (z.B. bei Mietfahrzeugen, Leasingfahrzeugen oder Geschäftsfahrzeugen), bleibt die Haftung des Fahrzeughalters gegenüber dem Parkraumbewirtschafter bestehen. Eine Weiterbelastung an den/die Fahrzeuglenker*in bleibt Sache des Fahrzeughalters.

8. NUTZUNGSDAUER PARKPLÄTZE

Das Abstellen von Fahrzeugen über einen längeren Zeitraum (mehr als 24 Stunden) ist nur auf vorgängige Anfrage und Bestätigung seitens der DEBAG gestattet.

Fahrzeuge, die der/die Nutzer*in unberechtigt oder entgegen diesem Parkreglement (z.B. bei einer Überschreitung der zulässigen Parkdauer) auf dem Parkplatzareal abstellt, können zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands und auf Kosten und Gefahr des Fahrzeughalters abgeschleppt werden (vorbehältlich weiterer Gebühren und Schadenersatzforderungen gemäss diesem Parkreglement).

9. VERSTÖSSE GEGEN DAS PARKREGLEMENT

Bei Verstoss gegen dieses Reglement wird eine Nachzahlgebühr und weitere Gebühren gemäss diesem Parkreglement erhoben.

Die Nachzahlgebühr wird an der Windschutzscheibe angebracht.

Wird die an der Windschutzscheibe angebrachte Zahlungsaufforderung entfernt oder ist sie nicht mehr vorhanden, wird die Forderung dem Fahrzeughalter per Post zugestellt. Die dadurch entstehenden Kosten für die Halterabfrage und den Versand werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Die DEBAG ist berechtigt, Fahrzeuge auf Kosten des/der Nutzer*in abschleppen zu lassen, insbesondere bei wiederholten Verstössen, bei Parkieren ausserhalb der markierten Felder, bei Blockieren von Rettungswegen, Lieferzonen oder Behindertenparkplätzen sowie bei Überschreiten der maximalen Parkdauer von 24 Stunden.

10. REKLAMATIONEN UND EINSPRÜCHE

Reklamationen und Einsprüche gegen eine ausgestellte Nachzahlgebühr sind ausschliesslich schriftlich an eine der folgenden Kontaktstellen und innerhalb von 14 Tagen bei der DEBAG einzureichen. Erfolgt innert dieser Frist kein schriftlicher und begründeter Einspruch, gilt die Forderung als anerkannt und wird zur Zahlung fällig.

E-Mail: info@doldersports.com

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Zivilrechtliche Forderungen bleiben von einer strafrechtlichen Verfolgung unberührt. Gestützt auf das richterliche Verbot behält sich die DEBAG ausdrücklich vor, Widerhandlungen gegen dieses Reglement bei den zuständigen Behörden zur Anzeige zu bringen.

Dieses Reglement tritt ab dem 11. März 2026 in Kraft.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Parkreglements unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In einem solchen Fall wird die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine sinngemäss ähnliche, aber wirksame Bestimmung ersetzt.

Anwendbar auf dieses Parkreglement ist ausschliesslich das Schweizer Recht (unter weiterem Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen des internationalen Privatrechts IPRG). Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand ist die Stadt Zürich.